



Bundesamt
für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

EINGANG 19. JAN. 2016

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Rechtsanwalt
Harald Weisker
Jahnstraße 14

63110 Rodgau

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL +49 228 99 410

FAX +49 228 99 410

AKTENZEICHEN I 5 - 1530/2 - A 2 - 1072/2015

DATUM Bonn, 18. Januar 2016

BETREFF **Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Antrag des Herrn Dr. Anatol Jung auf Einsicht in die bei der hiesigen Zentralen Behörde geführten Rückführungsakten II 3 – SR – U5 – A – 568/13

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. September 2015
- W/168/15 -

ANLAGEN 2820 Kopien aus der Rückführungsakte II 3 – SR – U5 – A – 568/13
1 Empfangsbekenntnis g. R.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Weisker,

mit Ihrem o. g. Schreiben haben Sie namens Ihres Mandanten, Herrn Dr. Anatol Jung, um Einsicht in die bei der hiesigen Zentralen Behörde unter dem Aktenzeichen II 3 – SR – U5 – A – 568/13 geführten Akten auf Rückführung des Kindes Emil Jung von der Ukraine nach Deutschland gebeten.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Dem Antrag vom 21. September 2015 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gebe ich teilweise statt.

INTERNET

www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66

Haltestelle: Bundesrechnungshof/Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)

Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

II.

Für die Gewährung des Informationszugangs wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € angesetzt. Für die Fertigung der Kopien sind Auslagen in Höhe von 282,00 € entstanden.

Begründung:

I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie 2820 Kopien aus der Rückführungsakte II 3 – SR - U5 – A - 568/13 des Bundesamts für Justiz. Durch die Übersendung dieser Kopien wird dem Antrag Ihres Mandanten auf Informationszugang nahezu vollumfänglich entsprochen. Einem darüber hinausgehenden Zugang zu den durch Schwärzungen in den anliegenden Kopien unkenntlich gemachten Informationen sowie zu den durch Einlegung von Leerseiten nicht zugänglich gemachten Informationen stehen die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 1 Buchstabe a, § 5 IFG entgegen. Im Einzelnen:

Mit E-Mail vom 2. Februar 2015 hat sich eine Person mit dem Anliegen Ihres Mandanten auf Rückführung des Kindes Emil Jung von der Ukraine nach Deutschland an Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel, Herrn Außenminister Dr. Steinmeier sowie an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Ukraine, Herrn Dr. Christof Weil, gewandt und um deren **Unterstützung gebeten**. Zum Schutz der personenbezogenen Daten dieser Person (§ 5 Absatz 1 IFG) habe ich deren Namen, deren postalische Anschrift sowie deren E-Mail-Adresse durch Schwärzung unkenntlich gemacht (Band V Blatt 1278, 1279, 1281, 1292, 1293, 1295 d. A.). Dabei bin ich davon ausgegangen, dass Ihrem Mandanten die personenbezogenen Daten dieser Person ohnehin bekannt sind. Aus diesem Grund und nicht zuletzt aus Kostenersparnisgründen habe ich von der Einleitung eines insoweit erforderlichen Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen.

Dem Informationsbegehren Ihres Mandanten zu Bd. VII Blatt 1839 – 1850, Blatt 1902 bis 1910 sowie zu Bd. IX Blatt 2397 bis 2400 der Rückführungsakte konnte teilweise nicht entsprochen werden. Bei diesen Blättern der Akte handelt es sich um die Präsidentenvorlage des Fachreferats II 3 vom 23. Mai 2015 (Bd. VII Blatt 1839 -1841 d. A.), den Bericht des

Bundesamts für Justiz vom 3. Juni 2015 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV - (Bd. VII Blatt 1842 - 1850 d. A. sowie Doppel des Berichts Bd. VII Blatt 1907 – 1910 d. A.) sowie um die Staatssekretärinnen-Vorlage des zuständigen Fachreferats I A 4 im BMJV von August 2015 (Bd. IX 2397 – 2400 d. A.). Hintergrund der Präsidentenvorlage vom 23. Mai 2015 sowie des Berichts an das BMJV vom 3. Juni 2015 war die Bitte des Auswärtigen Amtes, ob nach Einschätzung des Bundesamts für Justiz die durch Ihren Mandanten erhobenen Vorwürfe gegen ukrainische Behörden und Gerichte zutreffend seien. Die Präsidentenvorlage sowie der Bericht enthalten allgemeine Ausführungen und Bewertungen zu den im Bundesamt für Justiz gesammelten Erfahrungen zur Funktionsweise der Justiz in der Ukraine sowie zu der Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde der Ukraine. Gleiches gilt für die Staatssekretärinnen-Vorlage des Referats I A 4 im BMJV, die anlässlich des Schreibens Ihres Mandanten vom 30. Juli 2015 an Frau Staatssekretärin konzipiert worden ist. Auch diese Vorlage enthält eine Einschätzung des Fachreferats I A 4 im BMJV zu der Funktionsweise der Justiz in der Ukraine. Dem Informationszugang zu den gesammelten Erfahrungen und Bewertungen des Bundesamts für Justiz sowie zu der Einschätzung des Fachreferats I A 4 des BMJV zur Funktionsweise der Justiz in der Ukraine steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen.

Zu den von § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG geschützten internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen Staat (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IGF § 3 Rn. 49). Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung bei der Gestaltung auswärtiger Beziehungen einen weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 [158] = NJW 2008, 2018). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Nur mit Blick auf die Ziele der Bundesregierung im Verhältnis zu einem Staat und die insoweit verfolgte außenpolitische Strategie kann die Frage beantwortet werden, ob sich die Bekanntgabe von Informationen auf die auswärtigen Beziehungen zu diesem Staat nachteilig auswirken kann. Wann eine Auswirkung auf die Beziehungen zu einem ausländischen Staat ein solches Gewicht hat, dass sie in diesem Sinne als Nachteil anzusehen ist, hängt von der Einschätzung der Bundesregierung ab. Deshalb kann auch nur die Bundesregierung bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden

soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22.08 - NVwZ 2010, 321; juris Rn. 15).

Die Zentrale Behörde des Bundesamts für Justiz arbeitet auf der Grundlage des Haager Kindesentführungsübereinkommens mit 84 anderen Vertragsstaaten zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit und Vertraulichkeit. Ein Staat unterstützt einen anderen, wenn er darauf vertrauen kann, in vergleichbaren Fällen Unterstützung zu erhalten. Internationale Beziehungen werden beeinträchtigt, wenn die Offenlegung von Informationen das Vertrauensverhältnis zu anderen Staaten verletzt.

Die Präsidentenvorlage vom 23. Mai 2015, der Bericht des Bundesamts für Justiz vom 3. Juni 2015 sowie die Staatssekretärinnen-Vorlage des Referats I A 4 des BMJV enthalten allgemeine Aussagen und Bewertungen über die Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde der Ukraine sowie zur Funktionsweise der Justiz in der Ukraine. Im Falle der Bekanntgabe dieser Informationen könnte dies zu einer Beeinträchtigung der Beziehungen zur Ukraine sowie zu einer Beeinträchtigung der erfolgreichen Erledigung von Rückführungsersuchen, die von Deutschland künftig gestellt werden, führen. Der Informationszugang zu den genannten Unterlagen kann daher nicht vollumfänglich gewährt werden.

II.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben, wobei sich diese nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bestimmen (§ 1 Absatz 1 IFGGebV).

Für die Herausgabe der gefertigten Kopien ist eine Gebühr in Höhe von 60,00 € entstanden (Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Nach dieser Vorschrift beträgt der Gebührenrahmen 30,00 € bis 500,00 €. Zur Bemessung der Höhe der Gebühr habe ich gemäß der Begründung zur IFGGebV die pauschalierten Stundensätze zugrunde gelegt. Die in Ansatz gebrachte Gebühr über 60,00 € entspricht dem Stundensatz eines Mitarbeiters des höheren Dienstes.

Für die Herstellung von Abschriften der Aktenbestandteile werden zusätzliche Auslagen in Höhe von 0,10 € je DIN A4-Kopie erhoben (§ 1 Absatz 1 IFGGebV i. V. mit Teil B Nummer 1. 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Für die Herstellung von insgesamt 2.820 Seiten Kopien aus der Rückführungsakte sind somit Auslagen in Höhe von 282,00 € entstanden.

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, dass Ihr Mandant den Betrag in Höhe von insgesamt **342,00 €** bis zum 12. Februar 2016 auf das Konto der Bundeskasse Trier bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken,

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

unter Angabe des Kassenzzeichens [REDACTED] überweist.

Abschließend bitte ich Sie, das anliegende Empfangsbekenntnis vollzogen zurückzusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]